

Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Thema Leistungsmitteilung zur Einkommenssteuererklärung nach § 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz

Inhaltsverzeichnis:

Warum versendet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine Leistungsmitteilung nach § 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz?

Muss ich die Inhalte der Leistungsmitteilung in meine Einkommensteuererklärung übertragen?

Wie erkenne ich, welche Daten aus der Leistungsmitteilung bereits an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelt werden?

Bin ich jetzt zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet?

Was wird in der Leistungsmitteilung bescheinigt?

Was muss ich mit der Leistungsmitteilung nach § 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz tun?

In der Anlage R-AV/bAV wird auf verschiedene Nummern der Leistungsmitteilung hingewiesen. In der Leistungsmitteilung selbst steht aber nur bei einer laufenden Nummer ein Betrag. Warum?

In der Anlage Anlage R-AV/bAV muss für bestimmte Leistungen der Rentenbeginn eingetragen werden. Was muss eingetragen werden, wenn früher eine Betriebsrente wegen Erwerbsminderung gezahlt worden ist, seit zwei Jahren aber eine Betriebsrente wegen Alters bezogen wird?

Erhalten Rentenberechtigte unterschiedliche Bescheinigungen, wenn eine Betriebsrente für Hinterbliebene und eine Rente aus eigener Versicherung gezahlt wird?

Wo kann ich bei der Steuererklärung die abgeführten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eintragen?

Wie wird die Betriebsrente der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See besteuert?

Was versteht man unter Ertragsanteilbesteuerung?

Was versteht man unter nachgelagerter Besteuerung?

Meldet die Renten-Zusatzversicherung die Rentenleistungen an die Finanzbehörde?

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See versendet jährlich im Januar/Februar an alle Rentnerinnen und Rentner, die Leistungen aus der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erhalten, eine Leistungsmitteilung nach § 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz. Wir erstellen die Leistungsmitteilung wie alle anderen Versorgungseinrichtungen nach den Vorgaben der Finanzverwaltung.

In der Leistungsmitteilung sind die Renten-Zusatzversicherung Leistungen des letzten Kalenderjahres aufgeführt, aufgeteilt nach der jeweiligen steuerlichen Behandlung. Die Bescheinigung soll den Rentnerinnen und Rentnern das Ausfüllen der Einkommensteuererklärung erleichtern. Zusätzliche Erläuterungen, die wir der Leistungsmitteilung beigefügt haben, erklären, was genau in der Bescheinigung steht und wie diese bei der Einkommensteuerveranlagung verwendet wird.

Nachfolgend haben wir die wichtigsten Fragen und Antworten rund um die Leistungsmitteilung nach § 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz zusammengestellt.

Warum versendet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine Leistungsmitteilung nach § 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz?

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist gesetzlich verpflichtet, ihren Rentnerinnen und Rentnern, die im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zu bescheinigen (§22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz). Der Gesetzgeber hat diese Verpflichtung eingeführt, um die Besteuerung von Leistungen aus der privaten und betrieblichen Altersversorgung sicherzustellen. Die Bescheinigungspflicht gilt für alle Anbieter von privaten und betrieblichen Altersvorsorgeverträgen (zum Beispiel Riester-Förderung).

Muss ich die Inhalte der Leistungsmitteilung in meine Einkommensteuererklärung übertragen?

In der Einkommensteuererklärung müssen Sie nicht mehr zwingend alle Inhalte der Leistungsmitteilung in die Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung übertragen. Diese Daten wurden in der Regel bereits in elektronischer Form an die Finanzverwaltung übermittelt. Hierzu ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gesetzlich verpflichtet (§ 22a Absatz 1 Einkommensteuergesetz). Die Daten zu Ihrer Leistung aus der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übermitteln wir regelmäßig bis Ende Februar des Folgejahres. Eine Eintragung in der Anlage R-AV/bAV ist nur dann erforderlich, wenn Sie mit Ihren Angaben von den Werten aus der Leistungsmitteilung abweichen oder Ergänzungen vornehmen möchten.

In der Leistungsmitteilung bescheinigen wir Ihnen auch die aus der Rente abgeführten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Beiträge müssen Sie ebenfalls nicht mehr zwingend in der Anlage Vorsorgeaufwand eintragen.

Wie erkenne ich, welche Daten aus der Leistungsmitteilung bereits an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelt werden?

In den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung sind die elektronisch übermittelten Daten (sogenannte eDaten) entsprechend gekennzeichnet. Weiterführende Hinweise erhalten Sie im Infoblatt eDaten.

Bin ich jetzt zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet?

Ob im Einzelfall eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, kann die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nicht beantworten. Dies hängt von einer Reihe von Faktoren ab, beispielsweise von der Art und Höhe weiterer Einkünfte, der Steuerklasse und so weiter. Das zuständige Finanzamt kann im Einzelfall bei dieser Frage weiterhelfen.

Das Finanzamt gibt auch allgemeine Auskünfte zur Besteuerung von Rentenleistungen.

Was wird in der Leistungsmitteilung bescheinigt?

In der Leistungsmitteilung werden alle im letzten Kalenderjahr gezahlten Rentenleistungen nach Art ihrer Besteuerung ausgewiesen. Die jeweiligen Renten beziehungsweise Rentenanteile werden zur steuerrechtlichen Einordnung einer oder mehreren Nummern des amtlichen Vordrucks zugeordnet. Zu unterscheiden ist bei der Renten-Zusatzversicherung nach

a) Renten, die nachgelagert besteuert werden, weil sie auf steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen (§ 22 Nummer 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz – Nummer 1 der Leistungsmitteilung),

b) Renten, die mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind, weil sie auf nicht steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Einkommensteuergesetz). Dabei wird zwischen lebenslangen Leibrenten (Nummer 5 der Leistungsmitteilung) und so genannten abgekürzten Leibrenten, wie zum Beispiel Erwerbsminderungsrenten, kleinen Witwenrenten und

FAQ zur Leistungsmitteilung nach § 22 EStG

Waisenrenten, unterschieden (Nummer 6 der Leistungsmitteilung). Für lebenslange Renten gelten andere Ertragsanteile als für abgekürzte Leibrenten (für letztere ergeben sie sich aus § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Einkommensteuergesetz),

c) Steuerlich nicht geförderte Auszahlungen, die nicht unter b) fallen, weil sie nicht in Form einer laufenden Rente ausgezahlt werden (Nummer 7 der Leistungsmitteilung),

d) Leistungen nach einer schädlichen Verwendung bei riestergeforderten Betriebsrenten (Nummer 9a bis c der Leistungsmitteilung). Hier werden die steuerlich zu berücksichtigenden Leistungen nach Rückzahlung der steuerlichen Förderung bescheinigt.

e) Nachzahlungen (Nummer 11 der Leistungsmitteilung) **für vorangegangene Kalenderjahre, die in den laufenden Nummern 1, 5 oder 6 der Leistungsmitteilung enthalten sind.** Sie werden gegebenenfalls als außerordentliche Einkünfte ermäßigt besteuert (§ 34 Einkommensteuergesetz). Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Finanzamt. Unter Nummer 11 sind nur die Rentennachzahlungen angegeben, die nicht für das Bescheinigungsjahr, sondern für vorangegangene Kalenderjahre gezahlt worden sind. Der Nachzahlungszeitraum muss mehr als 12 Monate betragen.

Was muss ich mit der Leistungsmitteilung nach § 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz tun?

Die Leistungsmitteilung soll das Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern. Dazu sind in der Leistungsmitteilung den Rentenleistungen eine oder mehrere Nummern zugewiesen. Diese Nummern finden sich in der Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung (Renten und andere Leistungen) wieder. Auf diese Weise kann der einer Nummer zugewiesene Betrag einfach in die jeweilige Zeile der Anlage R-AV/bAV übertragen werden.

Zur Erleichterung hat die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bei den jeweiligen laufenden Nummern der Leistungsmitteilung angegeben, in welcher Zeile der Anlage R-AV/bAV die Rentenleistungen einzutragen sind.

Hinweis: Die Anlage R-AV/bAV ist nur noch dann auszufüllen, wenn Sie die Werte aus der Leistungsmitteilung ändern oder ergänzen möchten. Weiterführende Informationen erhalten Sie im Infoblatt eDaten.

In der Anlage R-AV/bAV wird auf verschiedene Nummern der Leistungsmitteilung hingewiesen. In der Leistungsmitteilung selbst steht aber nur bei einer laufenden Nummer ein Betrag. Warum?

Auf der Leistungsmitteilung sind nur die laufenden Nummern abgedruckt, die für Renten-Zusatzversicherung Rentner in Betracht kommen. Wurde nur eine laufende Betriebsrente wegen Alters ausgezahlt, die mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist, steht zum Beispiel nur in der laufenden Nummer 5 ein Betrag. Es kann also sein, dass für einen Rentenberechtigten nur eine oder zwei laufende Nummern bescheinigt worden sind.

In der Anlage Anlage R-AV/bAV muss für bestimmte Leistungen der Rentenbeginn eingetragen werden. Was muss eingetragen werden, wenn früher eine Betriebsrente wegen Erwerbsminderung gezahlt worden ist, seit zwei Jahren aber eine Betriebsrente wegen Alters bezogen wird?

Maßgebend ist der Beginn der Rente, die im Bescheinigungsjahr ausgezahlt worden ist. Im vorliegenden Fall ist dies der Beginn der Betriebsrente wegen Alters.

Erhalten Rentenberechtigte unterschiedliche Bescheinigungen, wenn eine Betriebsrente für Hinterbliebene und eine Rente aus eigener Versicherung gezahlt wird?

Es wird für jede Rente eine gesonderte Leistungsmitteilung erstellt.

Gesonderte Leistungsmitteilungen gibt es daher in den Fällen, in denen eine Hinterbliebenenrente und eine Rente aus eigener Versicherung gezahlt werden.

Wo kann ich bei der Steuererklärung die abgeführten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eintragen?

Die in der Leistungsmitteilung aufgeführten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung können Sie zusammen mit den anderen Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in die Anlage Vorsorgeaufwand bei Zeile 16 und Zeile 18 eintragen. Die Renten-Zusatzversicherung ist verpflichtet die abgeführten Beiträge an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Ab dem Steuerjahr 2019 müssen Sie daher die Anlage Versorgungsaufwand nur noch dann ausfüllen, wenn Sie die Werte aus der Leistungsmitteilung ändern oder ergänzen möchten. Weiterführende Informationen erhalten Sie im Infoblatt eDaten.

Sofern Sie Ihre Beiträge selbst an die Krankenkasse zahlen, enthält die Leistungsmitteilung keine Angaben zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

Wie wird die Betriebsrente der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See besteuert?

Die Besteuerung der Rentenleistungen richtet sich danach, wie die Aufwendungen, also die Beiträge und Umlagen, in der Ansparphase steuerlich behandelt worden sind. Grundsätzlich gilt: Sind die Beiträge und Umlagen in der Ansparphase steuerlich gefördert worden, sind die darauf beruhenden Rentenleistungen voll zu versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz). Wurde keine steuerliche Förderung in Anspruch genommen, sind die Umlagen und Beiträge also individuell vom Beschäftigten oder pauschal vom Arbeitgeber versteuert worden, sind die daraus resultierenden Rentenleistungen nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Einkommensteuergesetz).

Besonderheiten ergeben sich dann, wenn die Aufwendungen nicht steuerlich gefördert worden sind und die darauf beruhenden Leistungen nicht als laufende Rente, sondern in Form einer Kapitalzahlung ausgezahlt werden. Dann sind die Leistungen steuerlich wie Leistungen aus einer Kapitallebensversicherung zu behandeln (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1

Nummer 6 oder § 52 Absatz 36 Einkommensteuergesetz). Je nach Beginn der Versicherung und deren Dauer bis zur Auszahlung sind die erzielten Erträge entweder gar nicht, zur Hälfte oder in voller Höhe zu versteuern.

Was versteht man unter Ertragsanteilbesteuerung?

Bei der Ertragsanteils- beziehungsweise vorgelagerten Besteuerung werden die Aufwendungen für die Altersvorsorge während der Anwartschaftsphase, also bis Renteneintritt, besteuert. Die Aufwendungen werden also aus versteuertem Einkommen bezahlt. Dafür sind die aus diesen Aufwendungen resultierenden Rentenleistungen nur in Höhe des pauschal festgelegten Ertragsanteils zu versteuern.

Der Ertragsanteil wird nach dem bei Rentenbeginn bereits vollendeten Lebensjahr bestimmt und bemisst sich nach der voraussichtlichen Laufzeit der Rente. Je jünger ein Rentner bei Rentenantritt ist, desto höher ist der Ertragsanteil. Zudem unterscheidet man bei der Ertragsanteilbestimmung zwischen lebenslänglichen Leibrenten und abgekürzten Leibrenten, die nur für eine bestimmte Zeit gewährt werden. Abgekürzte Leibrenten sind zum Beispiel Erwerbsminderungsrenten oder kleine Witwenrenten.

Die Höhe des Ertragsanteils einer lebenslänglichen Leibrente bestimmt sich nach der Tabelle zu § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 4 Einkommensteuergesetz, die Höhe des Ertragsanteils einer abgekürzten Leibrente nach der Tabelle zu § 55 Absatz 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

Beispiel: Bei Rentenantritt mit vollendetem 65. Lebensjahr beträgt der Ertragsanteil der Betriebsrente nach der Tabelle zu § 22 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 4 Einkommensteuergesetz 18 Prozent. Das heißt, 18 Prozent der gezahlten Jahresrente sind zu versteuern.

Was versteht man unter nachgelagerter Besteuerung?

Bei der nachgelagerten Besteuerung sind die Beitragszahlungen während der Ansparphase steuerlich gefördert. Dies kann über eine Steuerfreiheit nach § 3

Nummer 63 (oder ab 2008 auch über § 3 Nummer 56) Einkommensteuergesetz geschehen oder über die steuerliche Förderung nach §§ 10a, 79 ff, Einkommensteuergesetz (Riester-Förderung). Dafür sind die aus diesen Beiträgen resultierenden Rentenleistungen voll zu versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz).

Meldet die Renten-Zusatzversicherung die Rentenleistungen an die Finanzbehörde?

Der amtliche Vordruck nach § 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz wird ausschließlich an die Rentenberechtigten versandt. Allerdings sind nach § 22a Einkommensteuergesetz alle Versorgungsträger gesetzlich verpflichtet, jährliche Mitteilungen über die Rentenbezüge an die Zentrale Stelle für Altersvermögen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu übermitteln. Dort werden die Daten zusammengeführt und an die Landesfinanzbehörden weitergeleitet.

Durch das Rentenbezugsmitteilungsverfahren soll die Besteuerung der Rentenleistungen sichergestellt werden. Es soll der Finanzverwaltung ermöglichen, alle Rentenzahlungen steuerlich zutreffend zu erfassen, da sich – insbesondere in den ersten Jahren der Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung bei der gesetzlichen Rente – für viele Rentner eine Steuerpflicht nur beim Zusammentreffen mit weiteren Einkünften ergibt.

Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren ersetzt nicht die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann die Frage, ob eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, nicht beantworten. Bei allgemeinen Auskünften zur Abgabe Steuererklärung oder zur Besteuerung von Rentenleistung kann das zuständige Finanzamt weiterhelfen.

Mit der Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung wird das Ausfüllen der Einkommensteuererklärung erleichtert. Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung regelmäßig keine Angaben zu Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung machen. Die Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung muss nur noch dann ausgefüllt werden, wenn Sie von den Werten aus der Leistungsmitteilung abweichen oder Ergänzungen vornehmen möchten. Weiterführende Informationen erhalten Sie im Infoblatt eDaten.